



**GEMEINDEVERWALTUNG OETWIL AM SEE**

**REGLEMENT  
ÜBER DIE  
VERWALTUNGSGEBÜHREN  
UND -KOSTEN**

VOM 20. NOVEMBER 2001

*mit Änderungen gemäss Teilrevision vom 20. November 2007*

*mit Änderungen gemäss Teilrevision vom 29. September 2009  
(Hundeabgabe ab 1. Januar 2010)*

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Anwendbarkeit übergeordneten Rechtes	4
Art. 3 Kommunaler Geltungsbereich	5
Art. 4 Spezielle Gebühren	5
Art. 5 Gebührenanpassung	5
Art. 6 Kostendeckungsprinzip	5
Art. 7 Zusammensetzung der Gebühren	5
Art. 8 Berechnung nach Aufwand	6
Art. 9 Erhöhung der Höchstansätze	6
Art. 10 Gebührevorschuss	6
Art. 11 Auskünfte	6
Art. 12 Gebührenschuldner	6
Art. 13 Gebührenerlass	7
Art. 14 Gebührenverrechnung	7
Art. 15 Stundung	7
Art. 16 Zahlungsfrist und -verzug	7
<b>II. Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	<b>7</b>
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsgebühren	7
Art. 18 Schreib- und Zustellgebühren	8
Art. 19 Einbürgerungen	8
Art. 20 Einwohnerkontrolle, Militärsektion	8
Art. 21 Elektronische Datenauswertung	9
Art. 22 Finanzabteilung	9
Art. 23 Zivilstandsamt	9
Art. 24 Steueramt	9
Art. 25 Öffentliche Sozialhilfe	9
Art. 26 Zivilschutz	10
Art. 27 Quartierpläne, Sondernutzungspläne	10
Art. 28 Fundbüro	10
Art. 29 Drucksachen	10
<b>III. Verwaltungsstrafverfahren</b>	<b>11</b>
Art. 30 Spruch- und Schreibgebühren	11
Art. 31 Untersuchungs- und Überweisungsgebühren	11
<b>IV. Konzessionsgebühren</b>	<b>11</b>
Art. 32 Konzessionsgebühren	11
Art. 33 Aufgrabungsbewilligungen	12
<b>V. Gebühren besonderer Bereiche</b>	<b>12</b>
Art. 34 Bestattungen	12
Art. 35 Gesundheit	12
Art. 38 Polizei	12

Art. 39	Feuerwehr	13
Art. 40	Amtliche Vermessung	13
<b>VI.</b>	<b>Gebühren in baurechtlichen Verfahren</b>	<b>14</b>
Art. 41	Gebührenpflicht	14
Art. 42	Baubewilligungsgebühren	14
Art. 43	Gebühren in besonderen Fällen	16
Art. 44	Rückerstattung	17
Art. 45	Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	17
Art. 49	Drittkosten	17
Art. 50	Zustellung des baurechtlichen Entscheids	18
Art. 51	Sicherstellung von Gebühren	18
Art. 52	Besondere Arbeiten	18
Art. 53	Private Kontrolle	18
Art. 54	Behördliche Anordnungen	18
<b>VII.</b>	<b>Weiterverrechnung von Verwaltungskosten</b>	<b>19</b>
Art. 55	Grundsätze	19
Art. 56	Stundenansätze Personal	19
Art. 57	Verwaltungskostenzuschlag	19
Art. 59	Andere Dienstleistungen des Strassenunterhaltsbereichs	20
<b>VIII.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>20</b>
Art. 60	Zuständigkeiten	20
Art. 61	Rechtsschutz	20
<b>IX.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>21</b>
Art. 62	Übergangsbestimmungen	21
Art. 63	Änderung bisherigen Rechts	21
Art. 64	Inkrafttreten	22

# Reglement

## über die Verwaltungsgebühren und -kosten (Gebührenreglement)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 24. Mai 1959, § 3 der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 sowie auf Art. 17 Zif. 8 lit. e und f der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil am See vom 10. Juni 2001

*beschliesst:*

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966, mit seitherigen Änderungen, nähere Bestimmungen zu erlassen und die Anwendung dieser Verordnung zu regeln.

#### **Art. 2 Anwendbarkeit übergeordneten Rechtes**

1 Die Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1996, mit seitherigen Änderungen, sind anwendbar.

2 Soweit in weiteren übergeordneten Gesetzen und Erlassen die Verwaltungsgebühren von Gemeindebehörden geregelt sind, gehen deren Bestimmungen diesem Reglement vor.

### **Art. 3      Kommunalen Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement gilt für alle Behörden, Kommissionen und Ausschüsse der Politischen Gemeinde Oetwil am See sowie deren Verwaltungsstellen, mit Ausnahme:

- a) der Rechnungsprüfungskommission;
- b) des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes;
- c) der Sozialkommission;
- d) der Werkkommission;
- e) des/der Friedensrichters/in;
- f) der Schulpflege

2 Soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht, unterstehen Beschlüsse dieser Bereiche über Gebühren der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### **Art. 4      Spezielle Gebühren**

Spezielle Gebühren können insbesondere für Drucksachen und für die Abgabe von Formularen, Bestätigungen und Zeugnissen durch den Gemeinderat festgelegt werden.

### **Art. 5      Gebührenanpassung**

1 Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

2 Eine Anpassung der Gebührenansätze hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Regierungsrat eine Anpassung der in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgelegten Gebührenansätze beschliesst.

### **Art. 6      Kostendeckungsprinzip**

Die Verwaltungsgebühren haben die jeweiligen Kosten der Amtstätigkeit der Gemeindebehörden, ihrer Verwaltungsstellen sowie diejenigen eventueller Dritter soweit wie möglich zu decken.

### **Art. 7      Zusammensetzung der Gebühren**

1 Die Verwaltungsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Behandlungsgebühren, die in der Regel nach Zeitaufwand der Verwaltungsstelle und der betreffenden Behörde sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu berechnen sind;
- b) Schreibgebühren, die in der Regel die Ausfertigung, Foto- und Plankopien umfassen;
- c) Zustellgebühren, worunter auch die Zustellung durch Gemeindepersonal fällt;

2 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind in Verwaltungsgebühren nicht enthalten die Kosten Dritter, wie Insertionskosten, Begutachtungen, Abklärungen und dergleichen, die in der Regel zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren nach Aufwand weiter zu verrechnen sind. Art. 59 über den Verwaltungskostenzuschlag ist anwendbar.

#### **Art. 8 Berechnung nach Aufwand**

Der Aufwand wird nach Art. 58 dieses Reglements berechnet.

#### **Art. 9 Erhöhung der Höchstansätze**

1 In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgesetzten Höchstbeiträge hinaus angemessen erhöht werden.

2 Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

#### **Art. 10 Gebührenvorschuss**

Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltungen kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80 % der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

#### **Art. 11 Auskünfte**

Schriftliche oder mündliche Auskünfte informeller Art an Dritte sind in der Regel nicht gebührenpflichtig. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Reglement oder in übergeordneten Erlassen.

#### **Art. 12 Gebührenschuldner**

1 Als Verursacher im Sinne dieses Reglements gelten diejenigen natürlichen oder juristischen Personen sowie diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eine entsprechende Amtstätigkeit auslösen oder in deren Interesse die Behörde tätig werden muss.

2 In der Regel sind die Gebühren oder sonst entstandene Verwaltungskosten dem Verursacher zu belasten.

**Art. 13 Gebührenerlass**

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die in diesem Reglement festgesetzten Mindestbeträge unterschritten oder die Gebühr ganz erlassen werden. In solchen Fällen ist der Entscheid darüber zu begründen.

**Art. 14 Gebührenverrechnung**

Die Verrechnung von Gebühren mit Forderungen des Gebührenschuldners ist zulässig, wenn die Forderung des Gebührenschuldners in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang zur gebührenpflichtigen Verfügung steht.

**Art. 15 Stundung**

Die Stundung von Gebührenforderungen ist zulässig, wenn die sofortige Einforderung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

**Art. 16 Zahlungsfrist und -verzug**

1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, gilt für die Bezahlung von Gebühren und verrechneten Verwaltungskosten eine Frist von 30 Tagen.

2 Bei durch die Gemeinde eingeleiteten Betreibungsverfahren ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten eine pauschale Umtriebsgebühr von mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 200.00 geltend zu machen.

3 Ist der Schuldner (Art. 12) mit der Zahlung der Gebühr oder den verrechneten Verwaltungskosten im Verzug, so hat er, wenn keine anderen Ansätze zur Anwendung gelangen, einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu zahlen.

**II. ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN****Art. 17 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden, soweit nicht besondere Gebührenfestlegungen dieses Reglements anwendbar sind, wie folgt festgesetzt:

1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art und dergleichen Fr. 20.00 – Fr. 375.00
2. Für Begutachtungen zu Händen übergeordneter Behörden oder anderer Behörden Fr. 100.00 – Fr. 300.00
3. Für die Erteilung von Konzessionen (wie für die

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| Benützung öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen), Art. 32 hinten  | Fr. 250.00 – Fr. 3'750.00 |
| 4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen (wie bei privaten Strassen- und Kanalisationsbauten usw.)   | Fr. 100.00 – Fr. 1'500.00 |
| 5. Für alle Anordnungen in Verwaltungssachen, wobei für besondere Bemühungen im Interesse Privater eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr bezogen wird                        | Fr. 250.00 – Fr. 3'750.00 |
| 6. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in Ziffer 1-5 aufgestellten Ansätze angemessen herabgesetzt werden. |                           |

### **Art. 18 Schreib- und Zustellgebühren**

1 Für die Berechnung der Schreib- und Zustellgebühren, die in der Regel zur Verwaltungsgebühr hinzuzurechnen sind, ist die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden massgebend, soweit in diesem Reglement keine abweichende Regelung getroffen wird.

2 Bei Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen durch den Gemeindevweibel wird neben der normalen Posttaxe ein Zuschlag von Fr. 50.00 erhoben.

3 Fotokopien für Dritte in A4-Format werden mit Fr. 0.50, A3-Format mit Fr. 1.00 verrechnet.

### **Art. 19 Einbürgerungen**

Die Einbürgerungsgebühren werden gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verrechnet. Die Kanzleigebühren in Einbürgerungsverfahren werden unter Einschluss der Nebenkosten wie folgt festgelegt:

Kanzleigebühr	Fr. 100.00 - Fr. 300.00
---------------	-------------------------

### **Art. 20 Einwohnerkontrolle, Militärsektion**

1 Für die Erhebung von Gebühren in der Einwohnerkontrolle sind die Gebührenansätze der Verordnung über die Gebühren von Gemeindebehörden massgebend. Ergänzende Gebühren sind im Anhang aufgeführt.

2 Pro Auskunft, die der Anfragende in kommerziellem Interesse verlangt, wird eine Gebühr von Fr. 15.00 erhoben. Einzelne Auskünfte, die nicht im kommerziellen Interesse des Anfragenden liegen, werden gratis erteilt.

3 In der Militärsektion werden keine Gebühren erhoben.

### **Art. 21 Elektronische Datenauswertung**

1 Für den Ausdruck von Adressen oder anderen Daten aus der elektronischen Datenbank der Gemeinde für Private werden folgende Gebühren erhoben:

- a) EDV-Druckaufbereitung inkl. Drucken der ersten 1'000 Adressen auf Etiketten oder Listen, pauschal Fr. 150.00  
je weitere oder angebrochene 1'000 Adressen Fr. 50.00
- b) Zuschlag bei Ausdruck auf Etiketten oder Liste, pauschal Fr. 50.00

2 Für den vierteljährlichen Ausdruck der Neuzuzüger für das amtliche Publikationsorgan (Zürichsee-Zeitung) sowie für den jährlichen Ausdruck für das Adressbuch des Verlags Mosse-Adress wird eine Pauschalgebühr von je Fr. 500.00 pro Jahr erhoben.

### **Art. 22 Finanzabteilung**

Die Gebühren für die Aufbewahrung von Kautionen und von Wertschriften richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

### **Art. 23 Zivilstandsamt**

Für die Erhebung von Gebühren im Zivilstandsamt ist das übergeordnete Recht massgebend (kantonale Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 samt Anhang).

### **Art. 24 Steueramt**

1 Die Gebühr für Steuerausweise werden wie folgt festgelegt:

- a) Steuerausweis pro Ausweis und Steuerperiode Fr. 40.00
- b) Einbürgerungesbescheinigung Fr. 80.00
- b) CD-Rom für Steuererklärung Selbstkostenpreis

### **Art. 25 Öffentliche Sozialhilfe**

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, des Arbeitsamtes, der Zusatzleistungen und Gemeindegzuschüsse werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

**Art. 26 Zivilschutz**

1 Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes geregelt ist, werden im Zivilschutz keine Gebühren erhoben.

2 In der Schutzraumkontrolle werden nur Gebühren für Nachkontrollen zu den Ansätzen von Art. 17 dieses Reglements erhoben.

**Art. 27 Quartierpläne, Sondernutzungspläne**

1 Die für die Durchführung von Quartierplanverfahren entstehenden Verwaltungskosten sind nach Zeitaufwand des Planungssekretariates zu den in diesem Reglement festgesetzten Ansätzen oder, soweit solche fehlen, zu dem vom Gemeinderat festgelegten Ansatz der Quartierplanrechnung zu belasten. Im Weiteren sind die Behandlungsgebühren der Behörde sowie die Nebenkosten wie Fotokopien und Porti nach den Vorschriften dieses Reglements weiterzubelasten.

2 Im Zusammenhang mit Quartierplanverfahren anfallende Drittkosten sind, soweit zulässig, ebenfalls der Quartierplanrechnung zu belasten.

3 Die Verfahrenskosten eines Quartierplanes sind in der Regel nach Durchführung der 1. Grundeigentümersammlung nach den einschlägigen Vorschriften abzurechnen und für die voraussichtlichen, weiter anfallenden Kosten bis Verfahrensabschluss ein Kostenvorschuss von den pflichtigen Grundeigentümern einzufordern, wobei auf die Berechnung von Zinsen nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes verzichtet wird.

4 Die Schlussabrechnung über die Verfahrenskosten ist zu erstellen, sobald das Aufstellungsverfahren in allen Teilen abgeschlossen ist.

5 Für die Bearbeitung von Sondernutzungsplänen (wie Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften, usw.) sind die Kosten nach Absatz 1 weiterzuverrechnen.

**Art. 28 Fundbüro**

Für die Aufbewahrung gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

**Art. 29 Drucksachen**

1 Für die Abgabe von Drucksachen an Dritte werden Gebühren gemäss Anhang erhoben.

2 Unentgeltlich abgegeben werden die Gemeindeordnung, der Voranschlag, die Jahresrechnung, die Bauordnung (inkl. Zonenplan) sowie von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnungen und Reglemente.

### III. VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

#### Art. 30 Spruch- und Schreibgebühren

1 In Verwaltungsstrafverfahren betragen die Spruch- und Schreibgebühren in der Regel:

a) bei Bussenbetrag	Fr. 0.00 - Fr. 100.00	Fr. 100.00
b) bei Bussenbetrag	Fr. 101.00 - Fr. 150.00	Fr. 150.00
c) bei Bussenbetrag	Fr. 151.00 - Fr. 200.00	Fr. 200.00

Zu diesen Spruch- und Schreibgebühren sind die Gebühren für die Zustellung nach Art. 18 zusätzlich zu verrechnen.

2 Die Polizeibehörde legt die Ansätze für Spruch- und Schreibgebühren bei ihren Strafverfahren nach den Richtlinien der Polizeipräsidenten-Konferenz des Bezirks Meilen fest.

#### Art. 31 Untersuchungs- und Überweisungsgebühren

Bei Begehren um gerichtliche Beurteilung in Verwaltungsstrafverfahren betragen die Untersuchungs- und Überweisungsgebühren:

a) Untersuchungsgebühr	Fr. 100.00 – Fr. 1'500.00
b) Überweisungsgebühr	Fr. 20.00 – Fr. 70.00

### IV. KONZESSIONSGEBÜHREN

#### Art. 32 Konzessionsgebühren

1 Für die Erhebung von Konzessionsgebühren bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, mit Einschluss seines Erdreichs, seines Luftraumes und seiner Wassersäule zu privaten Zwecken sind § 231 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), die Verordnung des Regierungsrates über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung vom 24.05.1978) sowie das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 anwendbar.

2 Nicht unter die Gebührenpflicht nach Absatz 1 fällt in der Regel das Verlegen von provisorisch oder dauernd erstellten Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Elektrizität und Abwasser im öffentlichen Grund für private oder öffentliche Zwecke. Dasselbe gilt für Leitungen zur Übertragung von Rundfunk und Fernsehprogrammen.

3 Zusätzlich zu den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 werden Gebühren für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 33 dieses Reglements erhoben.

**Art. 33 Aufgrabungsbewilligungen**

Für die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 und von höchstens Fr. 200.00 erhoben.

**V. GEBÜHREN BESONDERER BEREICHE****Art. 34 Bestattungen**

Die Kostenverrechnung im Bestattungswesen erfolgt nach den einschlägigen Verordnungen und den Grundsätzen dieses Reglements. Es gilt die kommunale Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 8. Dezember 1997. Die Grabplatzgebühren für Auswärtige sind im Anhang aufgeführt.

**Art. 35 Gesundheit**

Soweit andere Verordnungen keine abschliessende Regelung treffen, beschliesst der Gemeinderat über die Erhebung von Gebühren für:

- a) Feuerungskontrolle
- b) Lebensmittelpolizei (Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums)
- c) Eintrittspreise Schwimmbad Eichbühl

**Art. 36 Abfallbeseitigung siehe Fussnote****Art. 37 Abwasserbeseitigung siehe Fussnote****Art. 38 Polizei**

1 Der Gemeinderat beschliesst über die Festsetzung von Gebühren für die Dienstleistungen gemäss Anhang.

2 Die gemeinderätliche Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 5. Juli 1993 ist nicht Bestandteil dieses Reglements.

**Art. 39 Feuerwehr**

Soweit die Gebühren für allgemeine Feuerwehreinsätze (inkl. Öl- und Chemiewehr) nicht durch Weisungen der Gebäudeversicherung (GVZ) oder des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) geregelt sind, beschliesst der Gemeinderat über die Festsetzung von Gebühren, insbesondere für die folgenden Dienstleistungen:

- a) Fehllarme
- b) Insektenbekämpfung
- c) Tierrettung
- d) Verkehrsunfälle
- e) Wasserwehr

**Art. 40 Amtliche Vermessung**

1 Die Arbeiten des Grundbuchgeometers für die Nachführung des Vermessungswerkes inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sowie der Basispunkte werden gemäss dem einschlägigen Honorartarif sowie dem separaten Vertrag mit dem Grundbuchgeometer über die Nachführung der Parzellarvermessung dem pflichtigen Dritten weiterverrechnet, wobei ein pauschaler Administrationskostenzuschlag von 7 % auf die Rechnungen des Geometers aufgerechnet wird.

**Abs. 2 – 4 siehe Fussnote**

## **VI. GEBÜHREN IN BAURECHTLICHEN VERFAHREN**

### **Art. 41 Gebührenpflicht**

- 1 Für sämtliche Beschlüsse und Verfügungen, die in baurechtlichen Verfahren ergehen, werden Gebühren bezogen.
- 2 Soweit dieses Reglement im Abschnitt VI keine andere Regelung vorsieht, sind Zustell- und Schreibgebühren in den jeweiligen Gebührenansätzen dieses Abschnittes inbegriffen.

### **Art. 42 Baubewilligungsgebühren**

- 1 Bei sämtlichen Bau- und Nutzungsänderungsvorhaben, Grundstücksaufteilungen und Gebäudeabbrüchen, welche nach § 309 PBG einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen, wird für die Prüfung, Ausschreibung und Bewilligung des Baugesuches, Rohbau, Schlussabnahme, die Prüfung und Bewilligung der Entwässerungsanlagen, des Wasser-, des Elektrizitäts- und des Antennenanschlusses sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung, die Genehmigung des energetischen und schallschutztechnischen Nachweises und die periodischen Baukontrollen eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Kosten der Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagebewilligungen sowie spezielle Gutachten (z.B. im Umweltschutzbereich), die Aufwendungen des Geometers und die Gebühren anderer Behörden sowie der kantonalen Stellen.
- 2 Die Bewilligungsgebühr wird anhand des Gebäudevolumens (SIA 116) berechnet. Mischnutzungen werden nach separaten Nutzungen verrechnet.
- 3 Kontrollen Baugespann, Absteckungen, Vermessung Schnurgerüst werden vom Geometer direkt der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des Abnahmeberichtes.
- 4 Amtliche Vermessungen (Einmessung von Gebäude im Gelände) werden vom Geometer direkt der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

## 5 Kleinbauten/Wohnbauten/Gewerbebauten

	<b>Kleinbauten</b> Garagen, Wintergärten Schöpfe, Schwimmbäder, Gartenhäuser usw.	<b>Wohnbauten</b> Einfamilienhäuser Doppelfamilienhäuser Reiheneinfamilienhäuser Mehrfamilienhäuser Landwirtschaftliche Wohnhäuser	<b>Gewerbebauten</b> Wohn-/Gewerbebauten Industriebauten Lagerhallen Landwirtschaftliche Bauten
<b>A Publikation</b>			
Ausschreibung Amtsblatt	Fr. 20.00 pro Publ	Fr. 20.00 pro Publ	Fr. 20.00 pro Publ
Ausschreibung Zürichsee-Zeitung	Fr. 135.00 pro Publ	Fr. 135.00 pro Publ	Fr. 135.00 pro Publ
<b>B Vorprojekt siehe Fussnote</b>			
<b>C Baugesuchsprüfung</b>			
0 m <sup>3</sup> – 1500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>
1501 m <sup>3</sup> – 3000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>
3001 m <sup>3</sup> – 30000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.40 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>
30001 m <sup>3</sup> – 60000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>
60001 m <sup>3</sup> –	-	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG
<b>D Bewilligungsgebühr</b>			
0 m <sup>3</sup> – 1500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>
1501 m <sup>3</sup> – 3000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>
3001 m <sup>3</sup> – 30000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.40 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>
30001 m <sup>3</sup> – 60000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>
60001 m <sup>3</sup> –	-	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG
<b>E Baukontrolle</b>			
0 m <sup>3</sup> – 1500 m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.60 pro m <sup>3</sup>
1501 m <sup>3</sup> – 3000 m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro m <sup>3</sup>
3001 m <sup>3</sup> – 30000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.40 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>
30001 m <sup>3</sup> – 60000 m <sup>3</sup>	-	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>
60001 m <sup>3</sup> –	-	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG	Fr. 100.00 pro BG
<b>F Spezialgebühren siehe Fussnote</b>			
Mehraufwand kompl. Bauten	Fr. 90.00 pro Std.	Fr. 90.00 pro Std.	Fr. 90.00 pro Std.
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG
Feuerpolizei: Bewilligung / Kontrolle	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.30 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG
Zivilschutz: Bewilligung / Kontrolle	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG
Energienachweis: Bewilligung / Kontr.	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.20 pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.10 pro m <sup>3</sup>
- Minimalgebühr - pauschal	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG	Fr. 50.00 pro BG
<b>G Gebühren für besondere Fälle siehe Fussnote</b>			

Publ = Publikation

Std. = Stunde

BG = Baugesuch

EF = Einfahrt

Alle Gebühren und Beiträge werden mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt und müssen innert 30 Tagen bzw. vor Baufreigabe bezahlt werden.

Abs. 5 Kleinbauten/Wohnbauten/Gewerbebauten anlässlich Teilrevision vom 20. November 2007 teilweise Streichungen. Abs. 6 komplett gestrichen.

**Art. 43 Gebühren in besonderen Fällen**

1 Die Verwaltungsgebühren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 dieses Reglements betragen bei:

1. Bauverweigerungen:  
Bei einer Bauverweigerung werden folgende Kategorien gemäss Art. 42 verrechnet: A, C und D;
2. Rückzug von Baugesuchen (vor dem Entscheid)  
Bei einem Rückzug von einem Baugesuch vor dem Entscheid werden folgende Kategorien gemäss Art. 42 verrechnet: A und C;
3. Wiedererwägungsgesuch:  
je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 500.00;
4. Nichteintretensentscheid:  
je nach Stand des Prüfungsverfahrens, mindestens aber 5 % der in Art. 42 Abs. 1 genannten Ansätze;
5. *Vorprojekt:e*: **Siehe Fussnote**
6. Vorentscheide: **Siehe Fussnote**  
***je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 3'000.00;***
7. Projektänderung im ordentlichen Verfahren: **Siehe Fussnote**  
***je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 3'000.00;***
8. Projektänderungen im Anzeigeverfahren: **Siehe Fussnote**  
***je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 3'000.00;***
9. Reklamegesuche:  
je nach Aufwand, mindestens Fr. 100.00, höchstens Fr. 500.00;
10. Farb- / Materialbemusterung:  
Genehmigung von Plänen, Farb-, Material- und Strukturmustern, soweit eine solche nicht in Folge einer erteilten Baubewilligung erforderlich ist: Pauschal Fr. 150.00 pro Beschluss;
11. Reinen Zweck- / Nutzenänderungen:  
je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 3'000.00. Umbauten werden nach Aufwand gemäss Art. 42 verrechnet;
12. Betriebsbewilligung für Aufzugsanlagen:  
je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 3'000.00 pro Bewilligung;
13. Feuerungsbewilligung: **Siehe Fussnote**  
je nach Aufwand, mindestens Fr. 100.00, höchstens Fr. 3'000.00.

2 Für sämtliche baurechtlich relevanten Vorhaben und Genehmigungsverfahren, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt werden (Parzellierungsbewilligungen, Einfriedigungen, Geländeänderungen, Genehmigung von Umgebungs- und Bepflanzungsplänen, Revisionsplänen und dergleichen) wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand, jedoch von mindestens Fr. 100.00 und von höchstens Fr. 3'000.00 erhoben.

#### **Art. 44   Rückerstattung**

Das Gesuch für eine Rückerstattung ist innerhalb 1 Jahr nach Erteilung der Baubewilligung dem Gemeinderat einzureichen. Rückerstattet werden gemäss Art. 42 nur die Kategorie E. Die Rückzahlung erfolgt zinslos.

#### **Art. 45   Umweltschutzrechtliche Bearbeitung**

Für Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren usw.) gelten die Ansätze der Kant. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes vom 3. November 1993.

#### **Art. 46   Baulicher Zivilschutz   Siehe Fussnote**

#### **Art. 47   Baulicher Brandschutz   Siehe Fussnote**

#### **Art. 48   Feuerpolizei, Tankkontrolle   Siehe Fussnote**

#### **Art. 49   Drittkosten**

1 Die Kosten des eventuellen Beizugs des Rechtsberaters oder des Ortsplaners der Gemeinde werden weiterverrechnet, wenn deren Tätigkeit im Interesse des Privaten erforderlich war. In einem solchen Fall wären die Kosten nach Aufwand weiterzuerrechnen.

2 Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Kontrolle neuerstellter Aufzugsanlagen sowie der periodischen Überprüfung dieser Anlagen durch das beauftragte externe Kontrollorgan werden nach Aufwand mit dem Verwaltungskostenzuschlag nach Art. 57 weiterverrechnet.

**Art. 50 Zustellung des baurechtlichen Entscheides Siehe Fussnote**

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes wird eine einmalige (solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist, worauf die Zustellung erneut angefordert werden muss) pauschale Gebühr von je Fr. 50.00 erhoben. Davon ausgenommen sind die Gesuchsteller und/oder seine Vertretung sowie gemeindeinterne und kantonale Stellen.

**Art. 51 Sicherstellung von Gebühren**

Mit der Baubewilligung sind die Gebühren und Beiträge festzulegen, welche der Gesuchsteller vor Baubeginn zu leisten hat.

**Art. 52 Besondere Arbeiten**

Besondere Arbeiten der Behörde, der Verwaltung, des beauftragten Gemeindeingenieurs sowie des Ortsplaners werden nach Aufwand verrechnet.

**Art. 53 Private Kontrolle**

Mit der Vornahme der behördlichen anstelle der privaten Kontrolle (Energie, Schall, Lüftung, Klima, Aufzugsanlagen usw.) beauftragt die Gemeinde zur Kontrolltätigkeit befugte Fachleute. Deren Honorare werden dem Gesuchsteller mit dem Verwaltungskostenzuschlag nach Art. 57 weiterverrechnet.

**Art. 54 Behördliche Anordnungen**

1 Für alle übrigen behördlichen Anordnungen (Befehle, Baueinstellungen, Entscheide über die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter, Aufforderungen zur Einreichung einer Baueingabe usw.) wird eine Gebühr nach Aufwand bezogen, jedoch mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 3'000.00.

2 Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuches wird diese Gebühr als Zuschlag zur Prüfungsgebühr gemäss Art. 42 Abs. 1 erhoben.

## VII. WEITERVERRECHNUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN

### Art. 55 Grundsätze

1 Dienstleistungen, die die Gemeinde zu Gunsten Privater erbringt und für welche keine speziellen Vorschriften über die Abgeltung bestehen, sind grundsätzlich nach dem Prinzip der vollen Kostendeckung weiterzuverrechnen.

2 Die Weiterverrechnung erfolgt in der Regel nach effektivem Aufwand (Personal, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Material usw.) und zu den in diesem Reglement oder durch besonderen Beschluss des Gemeinderates festgelegten Ansätzen.

3 Wird eine Dienstleistung regelmässig oder häufig erbracht, kann dafür eine Pauschalabgeltung durch den Gemeinderat festgelegt werden.

### Art. 56 Stundenansätze Personal

1 In der Regel ist von folgenden, nach Kategorien abgestuften Ansätzen auszugehen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Abteilungsleiter<br>(Gemeindeschreiber, Leiter Finanzverwaltung, Steuersekretär, Bau- & Werksekretär, Sozialsekretär, Liegenschaftenverwalter) | Fr. 150.00/Std. |
| b) Sachbearbeiter (inkl. Brunnen-/Strassenmeister)  | Fr. 120.00/Std. |
| c) Übrige Mitarbeiter (inkl. Sekretariate)  | Fr. 80.00/Std.  |

2 Für die Verrechnung ist die jeweils tatsächlich ausgeübte Funktion massgebend.

### Art. 57 Verwaltungskostenzuschlag Siehe Fussnote

1 Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 7 % des verrechneten Betrages erhoben.

2 Der Verwaltungskostenzuschlag wird nicht erhoben bei gebührenpflichtigen Bewilligungen, die diese Aufwendungen in der Gebühr enthalten sowie bei Verrechnungen, die direkt durch Dritte erfolgen.

**Art. 58 Strassenunterhalt auf Privatstrassen Siehe Fussnote****Art. 59 Andere Dienstleistungen des Strassenunterhaltsdienstes**

Soweit die Gemeinde auf Strassen, Wegen und Gehwegen des Kantons Zürich den Winterdienst erbringt, sind die Aufwendungen nach dem tatsächlichen Stundenaufwand zu den Regieansätzen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes (ASTAG) dem Tiefbauamt des Kantons Zürich weiterzuverrechnen.

**VIII. VERFAHREN****Art. 60 Zuständigkeiten**

1 Die Gebühren werden im einzelnen Fall von derjenigen Stelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat; sie sind auf dem Beschluss oder der Verfügung separat auszuweisen.

2 Die nach Abs. 1 zuständige Stelle entscheidet auch über Erlass (Art. 13), Verrechnung (Art. 14), Stundung (Art. 15) und Verjährung von Gebühren sowie über Verzugszinsen (Art. 16).

3 Weiterzuverrechnende Kosten sind von derjenigen Stelle in Rechnung zu stellen, welche die abzugeltende Dienstleistung erbracht hat.

**Art. 61 Rechtsschutz**

1 Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, können Gebührenfestlegungen, die von einer dem Gemeinderat untergeordneten Behörde erlassen worden sind, beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Erlass mit Einsprache angefochten werden.

2 Gebührenentscheide des Gemeinderates können, soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs angefochten werden.

## **IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 62 Übergangsbestimmungen**

Gebührenpflichtige Gesuche oder Amtstätigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht bzw. ausgelöst worden sind, werden nach den bisherigen Ansätzen und Modalitäten behandelt.

### **Art. 63 Änderung bisherigen Rechtes**

Aufgehoben werden folgende Gemeinderatsbeschlüsse: Nr. 204 vom 17.12.1990 (Baugebühren), Nr. 121 vom 02.09.1991 (Gebühren Vermessungsdaten und Gesuche baulicher Zivilschutz), Nr. 154 vom 16.11.1992 (Gebühr Feuerungskontrolle), 04.07.1995 (Gebühr Vermessungsdaten, Nr. 143 vom 15.12.1998 (Gebühr Steuer- ausweise) und Nr. 405 vom 07.09.1999 (Zustellgebühr baurechtlicher Entscheid).

### **Art. 64 Inkrafttreten**

1 Der Gemeinderat setzt das vorstehende Reglement auf den 1. Februar 2002 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Verordnungen, Richtlinien und Weisungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20. November 2001 festgesetzt.

### **Art. 65 Teilrevision und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 434 vom 20. November 2007 die Teilrevision der vorliegenden Gebührenreglements genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE

Ernst Sperandio  
Gemeindepräsident

Barbara Kastenholz  
Gemeindeschreiberin

**A N H A N G**Bestattungen

## Grabplatzgebühren für Auswärtige

• Erdbestattungs- oder Urnengrab	Fr. 1'000.00
• Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00
• Kindergrab	Fr. 400.00
• Urnennische	Fr. 500.00

Drucksachen

• Gemeindeplan 1:5'000	Fr. 5.00
• Gebäudekontrollheft	Unentgeltlich
• Mietzinserhöhungsformular	Fr. 5.00
• Übrige kommunale Verordnungen	Unentgeltlich

Einwohnerkontrolle/Bevölkerungsamt (Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen)

• Anmeldegebühr pro erwachsene Person	Fr. 20.00
• Anmeldung Wochenaufenthalter 1 Jahr	Fr. 60.00
• Verlängerung Wochenaufenthalter pro Jahr	Fr. 60.00
• Duplikat Schriftenempfangsschein	Fr. 30.00
• Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
• Wohnsitzbescheinigung	Fr. 30.00
• Heimatausweis	Fr. 30.00
• Heimatausweis-Verlängerung pro Jahr	Fr. 30.00
• Garantieerklärung Fremdenpolizei	Fr. 40.00
• Lernfahrausweis	Fr. 20.00
• Adressauskunft klein	Fr. 10.00
• Adressauskunft erweitert	Fr. 20.00
• Adressauskunft mit Datensperre	Fr. 30.00
• Identitätskarte	
• bis zum vollendeten 17. Altersjahr	Fr. 35.00
• ab 18. Altersjahr	Fr. 70.00

Vermietungsgebühren

Die Vermietungsgebühren von Räumen, Aussen- und Sportanlagen werden mit separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Polizei

- Bewilligung für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk
  - Behandlungs- und Schreibgebühr Fr. 100.00
  - Prüfung/Kontrolle durch kommunale Feuerpolizei Nach Aufwand
- Bewilligung für das Hinausschieben des Wirtschaftsschlusses
  - dauernde Ausnahmen Fr. 100.00 - Fr. 800.00
  - vorübergehend bestehende Betriebe Fr. 10.00 - Fr. 60.00
- Platzgebühren für Marktfahrer, Schausteller, Zirkusse Fr. 10.00 - Fr. 900.00
- Erteilung von ortspolizeilichen Bewilligungen Fr. 10.00 - Fr. 250.00
- Abstempeln von Plakaten Fr. 5.00 - Fr. 50.00
- Ausstellen von Ausweisen für Ärzte im Dienst Fr. 50.00
- Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften, GRB vom 19.12.1997:
  - Gastwirtschaften Fr. 100.00 - Fr. 150.00
  - Kleinverkaufsbetriebe Fr. 100.00
  - Festwirtschaftsbewilligungen Fr. 20.00
- Erteilung von Waffenerwerbsscheinen Fr. 50.00
- Hundeabgabe: GRB Nr. 364 vom 29.09.2009:
  - Abgabe für jeden Hund Fr. 160.00
  - Hunde, die nach dem 30. Juni 6 Monate alt werden  $\frac{1}{2}$  der Abgabe
  - Erstmalige Einschreibgebühr für die Aufnahme Fr. 5.00
  - Verspätete Anmeldung Fr. 20.00
  - 1. Mahnung Unentgeltlich
  - 2. Mahnung Fr. 20.00

(Anhang: Stand Januar 2010)